

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 15/2010

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Frau v. Collande
Durchwahl: (05 11) 12 41-751
E-Mail: Anne.vonCollande@evlka.de

Datum: 7. Oktober 2010
Aktenzeichen: 6200/83 R 354-1

Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet

- Die Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen sowie von Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern im Internet ist nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig. Soweit keine Einwilligung vorliegt, müssen diese Daten bei einer Einstellung des Gemeindebriefes ins Internet (bzw. auf die Homepage der Kirchengemeinde) gelöscht bzw. „geschwärzt“ werden.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos in Gemeindebriefen ist das Recht am eigenen Bild nach dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und das Urheberrecht des Fotografen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu beachten.
- Gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Gemeindebrief gibt es ein Widerspruchsrecht. Hierauf muss im Gemeindebrief regelmäßig hingewiesen werden. Entsprechende Widersprüche sind als kirchliche Sperren ins Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Kirchlichen Amtsblatt 2010, S. 71 veröffentlichte Änderung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kirchlichen Datenschutzes (VV-DS), gibt uns Anlass, noch einmal besonders auf die rechtlichen Aspekte bei der Veröffentlichung von Gemeindebriefen hinzuweisen.

Zunächst ist zwischen der gedruckten Veröffentlichung und einer Veröffentlichung im Internet – etwa auf der Homepage der Kirchengemeinde – zu unterscheiden. Eine papierförmige Veröffentlichung geht stets nur einem begrenzten Leserkreis zu, während sich eine weltweite Veröffentlichung im world wide web an höheren Anforderungen orientieren muss.

Die Veröffentlichung von Taufen, Konfirmationen, Eheschließungen, Bestattungen, Ehe- und Altersjubiläen

Die Veröffentlichung dieser Daten in der gedruckten Form ist eine Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde über ihre Mitglieder Bescheid weiß. Zugleich dient sie der Förderung der Gemeinschaft. Wenn sich dies auf die Namen und die Daten der Amtshandlungen beschränkt, ist dies aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, weil es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (§§ 5, 13 DSGVO, Rechtssammlung 95 A).

Insbesondere bei der Veröffentlichung von Altersjubiläen sollten grundsätzlich keine vollen Anschriften genannt werden. Bitte bedenken Sie, dass dies gerade bei älteren Menschen eine besondere Gefährdung darstellen könnte. Wir empfehlen daher: Nur Vor- und Zuname sowie vollendetes Lebensjahr veröffentlichen. Aber auch bei der Veröffentlichung von Tauf- und Konfirmationsdaten empfehlen wir, von der Angabe der Anschrift abzusehen; wenn Sie weitere Daten veröffentlichen wollen, sollten Sie das vorher mit den Eltern absprechen.

Gemäß § 3 DSGVO bedarf die Veröffentlichung von Daten der Einwilligung der Betroffenen. Bei gedruckten Gemeindebriefen wird diese Einwilligung aufgrund des geringen Empfängerkreises unterstellt, wenn die Betroffenen nicht widersprochen haben, obwohl sie auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen worden sind. Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht muss grundsätzlich vor der entsprechenden Veröffentlichung gegeben werden. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen muss dieser Hinweis auf der Seite erscheinen, auf der die Gemeindegliederdaten und Amtshandlungen üblicherweise abgedruckt sind. Hierfür empfehlen wir folgenden Textbaustein:

Der Kirchenvorstand (der Evangelisch-lutherischen ...-Kirchengemeinde ...) wird regelmäßig besondere Geburtstage von Gemeindegliedern, die älter als ... sind, sowie Ehejubiläen und kirchliche Amtshandlungen (z. B. Taufen, Konfirmationen, kirchliche Trauungen und kirchlichen Bestattungen) im Gemeindebrief der Kirchengemeinde/in den kirchlichen Nachrichten der/des ... veröffentlichen. Kirchenmitglieder die dieses nicht wünschen, können das dem Kirchenvorstand oder dem Pfarramt schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss bis spätestens ... (Redaktionsschluss) beim Kirchenvorstand vorliegen.

Dieser Hinweis ist mindestens ein- bis zweimal jährlich in den Gemeindebrief aufzunehmen.

Sollten Gemeindeglieder einen entsprechenden Widerspruch äußern, sind diese als kirchliche Sperre durch die Kirchengemeinde bzw. durch das Kirchenamt im Gemeindegliederverzeichnis (in MEWIS-NT: unter der Registerkarte: Sperrungen) aufzunehmen und selbstverständlich bei der künftigen Gestaltung des Gemeindebriefes strikt zu beachten.

Für ein Einstellen der Gemeindegliederdaten und Amtshandlungen in das Internet bzw. auf die Homepage der Kirchengemeinde ist durch die Änderung der VV-DS nunmehr klargestellt, dass es dafür einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen be-

darf. Liegt diese nicht vor, müssen die Angaben bei einer Einstellung des Gemeindebriefes ins Internet etwa als pdf-Datei „geschwärzt“ oder gelöscht werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir – soweit technisch möglich – den Gemeindebrief als Grafik einzustellen, um eine missbräuchliche Verwendung von Daten, Fotos oder Inhalten möglichst auszuschließen.

Die Veröffentlichung von Fotografien

Personen, die nicht allgemein im öffentlichen Interesse stehen, müssen vor einer Ablichtung ihrer Person um ihre Einwilligung gebeten werden. Die Einwilligung muss nicht schriftlich erfolgen, es reicht aus, dass dem Fotografierten klar ist, dass das Bild für eine Veröffentlichung bestimmt ist. In Zweifelsfällen ist der Beweiswert einer schriftlichen Einwilligung allerdings höher. Bei Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren müssen deren Erziehungsberechtigten eine entsprechende Einwilligung erteilen.

Ohne Einwilligung dürfen Bilder von Menschen nur gedruckt werden, wenn diese nur als „Beiwerk“ auf dem Bild erscheinen, also nicht identifizierbar oder als Teil einer großen Masse (etwa Einkaufsstraße, Gemeindefest, Kirchentag) dargestellt sind. Soweit also der Inhalt einer Aufnahme nicht die Person, sondern das Ereignis in den Mittelpunkt stellt, kann von einer Einwilligung abgesehen werden.

Bezogen auf die Veröffentlichung von Fotos im Internet muss eine Einwilligung der abgebildeten Personen bzw. der Erziehungsberechtigten insbesondere für diese Veröffentlichungsform vorliegen. Der Grund dafür liegt darin, dass die Bilder in der Regel heruntergeladen werden können und damit unberechtigter Bearbeitung zugänglich sind.

Es empfiehlt sich, bei der Anmeldung von Kindern in Kindertagesstätten oder Konfirmanden auf dem entsprechenden Anmeldebogen eine Einverständniserklärung in die Veröffentlichung von Fotos im Gemeindebrief bzw. auf der Homepage der Kirchengemeinde im Internet vorzusehen.

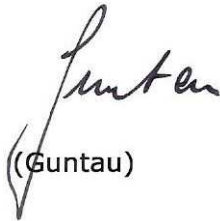
Eine Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotografien kann für den jeweiligen Einzelfall auch nachträglich widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist selbstverständlich strikt zu beachten, die Fotos sind in diesem Fall umgehend wieder aus dem Internet bzw. der Homepage der Kirchengemeinde zu entfernen.

Bei der Veröffentlichung von Fotos sind zusätzlich auch die Urheberrechte der Fotografin oder des Fotografen zu beachten. Nur ein Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Dabei kann das Nutzungsrecht auch an einen Verlag oder an eine Bildagentur abgegeben werden. Nur wenn die Rechte an einem Foto geklärt sind, ist es kein Problem, das Bild zur Gestaltung des Gemeindebriefes zu verwenden. Doch wenn ein Foto aus einer nicht geklärten Quelle eingescannt und abgedruckt wird, kann das hohe Schadensersatzansprüche auslösen.

Für den Fall, dass Sie weitergehende Fragen zu diesem Bereich haben, wenden Sie sich bitte an die seit dem 01.06.2010 für Medienrecht zuständige Referentin Annegret v. Collande unter der o. a. Telefonverbindung. Nutzen Sie auch die vielfältigen Fortbildungsangebote, die das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) im Bereich der Presse, Öffentlichkeits- und der Internetarbeit anbietet. Für den Bereich der Gemeindebriefberatung zuständig ist Hans-Werner Kögel, Telefon: 0441-7701190, E-Mail: info@hw-koegel.de.

Darüber hinaus werden unter dem Motto „Konkret. Vor Ort.“ 2011 drei Medientage in den Sprengeln Lüneburg (5. März), Stade (28. Mai) sowie Hannover (3. September) veranstaltet. Die Angebote zu den Themen Gemeindebrief, Internetarbeit und Pressearbeit richten sich an Ehren- und Hauptamtliche. Konkrete Informationen werden im Herbst 2010 an die Kirchengemeinden versandt. Weitere Fortbildungen können Sie auch dem Fortbildungskalender der Landeskirche entnehmen, der ebenfalls im Herbst 2010 neu erscheint, einsehbar auf der Homepage der Landeskirche unter www.Glauben-Wissen-Fortbildung.de.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchen-
kreisverbände und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen